



WASSERVERBAND SÜDLICHES VORGEBIRGE

Merkblatt zur Entnahme von Wasser aus Bächen Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch

nach Informationen des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz
-Gewässerschutz-

Das Entnehmen von Wasser aus einem Bach gilt als Gewässerbenutzung, für die grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird. Ausgenommen davon ist das Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen oder die Entnahme mit fahrbaren Behältnissen, die im Rahmen des Gemeingebrauchs oder des Eigentümer- und Anliegergebrauchs erlaubnisfrei sind (Rechtsgrundlagen: §§ 8, 9, 25 und 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 19 und 21 Landeswassergesetz (LWG)).

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass durch die Entnahme keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine anderen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und keine Beeinträchtigungen Dritter zu erwarten sind. Dann darf mit den unten beschriebenen Einschränkungen Wasser für den eigenen Bedarf erlaubnisfrei entnommen werden.

Insbesondere bei niedriger Wasserführung, wie sie in Trockenperioden – also gerade zu Zeiten des größten Wasserbedarfs – auftritt, ist eine Entnahme von Wasser aus Bächen nicht zulässig, um den aquatischen Lebensraum zu erhalten. Aktuelle Hinweise, wann kein Wasser aus Bächen entnommen werden darf, sind der örtlichen Presse zu entnehmen sowie beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu erfragen.

Bei einer mittleren Wasserführung ist eine Entnahme mit Eimern, Gießkannen o.ä. erlaubnisfrei, wenn

- die Wasserentnahme etwa 10 % der Wasserführung nicht übersteigt (sonst läge eine wesentliche Verminderung der Wasserführung des Baches vor),
- am Bach keine Anlagen (z.B. Treppen) errichtet werden und
- im Bach keinerlei Stauvorrichtungen vorübergehend oder dauerhaft errichtet werden.

Eine Wasserentnahme aus Bächen mit einer elektrischen Pumpe bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Zulassung.

Bei einer Überschreitung des erlaubnisfreien Gebrauches bei Mittelwasser und im Falle einer Wasserentnahme bei Niedrigwasser können ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Da gerade bei Trockenwetterlagen nur wenig oder gar kein Wasser aus Bächen entnommen werden darf, regt der Rhein-Sieg-Kreis an, den Bau eines Brunnens zu prüfen. Dieser würde eine beständigere Wasserversorgung aus dem Grundwasser ermöglichen. Die Entnahme von geringen Wassermengen, z.B. zur Gartenbewässerung, ist gemäß § 46 WHG erlaubnisfrei, lediglich der Bau des Brunnens muss gemäß § 49 WHG vorher angezeigt werden. In Wasserschutzgebieten können weitere Regelungen gelten. Weitere Informationen zur Grundwasserentnahme finden Sie auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/Grundwasserentnahme.php.

Die Mitarbeitenden des Kreisumweltamtes beraten Sie gerne auch in diesen schwierigen Zeiten in Fragen der Wassernutzung. Bitte wenden Sie sich dafür an Frau Groß oder Herrn Kuhn, die Sie unter 02241 13 2359 erreichen.